Ein Trunkenbold auf Bewährung

Weisung der Zürcher Regierung an ihren Untervogt in Wyach

Alkoholmissbrauch und seine Folgen sind nicht erst in heutigen Zeiten ein Problem. Der von der hohen Obrigkeit zu Zürich bestellte Verwaltungsbeamte musste sich daher auch um die Überwachung von rückfällig gewordenen Säufern kümmern.

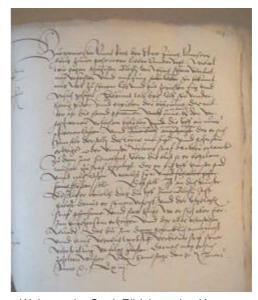
Was Mathis Blöchli von Wyach sich genau zuschulden kommen liess, steht zwar nicht in der Weisung, die von der Zürcher Regierung «Unnserm besonders gethrüwen, lieben unndervogt zu Wyach» Ende Januar 1563 brieflich erteilt wurde. Blöchlis Vorstrafenregister wird dem Untervogt wohl trotzdem hinlänglich bekannt gewesen sein.

Der Brief beginnt mit der üblichen Grussformel: «Burgermeister unnd rath der statt Zürich, unnsern grus zuvor, gethrüwer, lieber unndervogt»

Dann wird ausgeführt, dass Blöchli seine *urfechten* übertreten, also unter anderem das Versprechen gebrochen habe, nicht wieder rückfällig zu werden:

«Wiewol wir gegen Mathysen Bloechlj von Wyach von wegen syner übertretnen urfechten unnd mißthuns, ouch syn bekanntnus wol zu synem lyb unnd gut zerichten fug unnd ursach gehept, habennt wir doch uff syn unnderthenig piten unnd erpieten der beßerung das milter an die hannd genommen, jnne nochmalen by den vorgeschwornen urfechten belyben, die uff ein nüws schweren unnd dabj mit ernst antzeigen laßen, das er sich jnnhalt der selben des wyns müßigen unnd gehorsam ertzeigen, oder unnser wytern straf darüber erwarten.»

Die gnädigen Herren machen klar, dass sie mehr als genug Gründe gehabt hätten, Blöchli an Leib und Gut zu bestrafen. Da dieser aber geständig war und



Weisung der Stadt Zürich an den Untervogt Brief von sambstags 30. Januar 1563

untertänig Besserung gelobte, liess man Gnade vor Recht ergehen. Er durfte erneut die bereits einmal geleistete Urfehde schwören. Bei diesem Anlass verpflichtete er sich zur Mässigung beim Wein sowie zu Gehorsam gegenüber Befehlen der Obrigkeit und ihrer Vertreter. Weiter schrieben die Zürcher Behörden:

«Zu dem jme hienebent über die buß, so er betzalenn müßen, zu straf ufgelegt, das er biß uff unnser gnad unnd nach laßen weerloß syn sölle.»

Hier packte man den Blöchli also zusätzlich noch an der Mannesehre. Als Wehrloser durfte er keine Waffe mehr tragen, verlor damit einen wesentlichen Teil seiner Rechte. Und dies erst noch bis auf weiteres. Im Anschluss folgt nun der Auftrag an den Untervogt:

«Deßhalb jst an dich unnser ernstlich bevelch, das du uff jnne, Blöchlj, acht habest, damit er synem urfecht unnd der ufgelegten straf gehorsame unnd statt thüge. Wo er sich aber hierjnn ungehorsam ertzeigen unnd das alles übersechen wurde, das du jnn dann gefenklich annemest unnd uns überantwortist, damit jnne wyter verdiente straf syner übertretung verfolg. Darnach mag er sich zehalten wüßen. Datum sambstags, den 30^{ten} jeners 1563.»

Das Auge der Obrigkeit vor Ort. Hier wird eine der Hauptaufgaben des Untervogts deutlich. Sollte sich Blöchli nicht an die Auflagen aus Zürich halten, so hatte der Vogt ausdrücklichen Befehl, den Rückfälligen zu verhaften und ihn der Regierung in Zürich zu übergeben.

Quelle: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, I. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich. Neue Folge. Zweiter Teil. Rechte der Landschaft. Erster Band. Das Neuamt. Aarau 1996, p. 387 Nr. 179 Weisung an den Untervogt der Stadt Zürich; Signatur: StAZH B IV 24 fol. 114 und 115v Bereits abgedruckt in: MGW, Juli 1997, p. 12